



# BVwG

Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

Postadresse:  
Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Fax: +43 1 711 23-889 15 41

www.bvwg.gv.at

Geschäftszahl (GZ):

W113 2336876-1/19E

(bitte bei allen Eingaben anführen)

## I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Katharina DAVID als Vorsitzende sowie die Richter Mag. Gernot ECKHARDT und Dr. Eva-Maria POLZER als Beisitzer über die Beschwerde der Bloch3 Zistersdorf GmbH und der ImWind Zistersdorf GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 16.12.2025, Zl. WST1-UG-78/039-2025, mit dem den Beschwerdeführerinnen die Genehmigung des Vorhabens „Windpark Rustenfeld II“ nach dem UVP-G 2000 erteilt wurde, zu Recht erkannt:

A)

A.I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Auflage I.5.8.4 des angefochtenen Bescheides ersatzlos behoben.

A.II. Folgende mit Bezugsklausel zu diesem Erkenntnis versehenen Austauschunterlagen werden der Entscheidung zugrunde gelegt:

**D.03.01.00-03** anstatt D.03.01.00-01: Mensch- Gesundheit und Wohlbefinden – Schall Betriebsphase

**D.02.01.00-03** anstatt D. 02.01.00-01: Wirkfaktor Schall Betriebsphase

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## **Entscheidungsgründe:**

### **I. Verfahrensgang:**

1. Die Bloch3 Zistersdorf GmbH und die ImWind Zistersdorf GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH (im Folgenden: BF) haben am 25.07.2024 bei der Niederösterreichischen Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) als Projektwerberinnen um die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach UVP-G 2000 für das Vorhaben „Windpark Rustenfeld II“ in den Standortgemeinden Zistersdorf, Spannberg, Neusiedl an der Zaya und Palterndorf-Dobermannsdorf angesucht.
2. Die belangte Behörde erteilte den BF nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit Bescheid vom 16.12.2025, Zl. WST1-UG-78/039-2025, die Genehmigung für das Vorhaben gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000 unter Mitanzwendung der einschlägigen materienrechtlichen Bestimmungen.
3. Gegen diesen Bescheid erhoben die Projektwerberinnen Beschwerde. Konkret richteten sie sich gegen die Vorschreibung eines schalloptimierten Betriebs gemäß dem Kriterium 3a der Checkliste Schall.
4. Mit 26.02.2026 legte die belangte Behörde die Akten des Verwaltungsverfahrens samt der Beschwerde und einer Stellungnahme vor (OZ 1 und 2).
5. Mit Schreiben vom 26.02.2026 wurde den BF die Stellungnahme der belangten Behörde übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt (OZ 3).
6. Mit Schreiben vom 12.03.2026 traten die BF den Ausführungen der belangten Behörde entgegen und teilten mit, dass sie ein aktualisiertes Schallgutachten unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich neu eingereichten Windparks erstellen und dem BVwG vorlegen werden (OZ 4). Diese Unterlagen wurden mit 04.05.2026 vorgelegt (OZ 5).
7. Mit Beschluss des BVwG vom 06.05.2026 wurden Sachverständige für die Fachbereiche Schalltechnik und Umwelthygiene bestellt bzw. beigezogen (OZ 6).
8. Am 09.06.2026 fand eine mündliche Verhandlung statt, in der die Sach- und Rechtslage unter Beiziehung der Sachverständigen erörtert wurde.

## **II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:**

### **1. Feststellungen und Beweiswürdigung:**

#### **1.1. Vorhaben**

##### 1.1.1. Feststellungen zum Vorhaben allgemein

Die BF beabsichtigen, in den Gemeinden Zistersdorf, Spanenberg, Palterndorf-Dobermannsdorf und Neusiedl an der Zaya (Bezirk Gänserndorf) insgesamt 6 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V172-7.2 MW mit einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 199 m zu errichten und zu betreiben. Die Gesamtengpassleistung des Vorhabens liegt bei 43,2 MW.

Jeweils 2 WEA werden über Mittelspannungserdkabelsysteme elektrotechnisch miteinander verbunden. Die Netzableitung ausgehend vom Windpark erfolgt mittels drei 30kV-Erdkabelsystemen zu den definierten Übergabepunkten an das Verteilnetz in den Umspannwerken Neusiedl/Zaya (2 Systeme) und Spanenberg (1 System).

Teil des Vorhabens ist neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zudem die Errichtung von Kabelleitungen zwischen den Windenergieanlagen sowie zu den Umspannwerken (UW), die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile, die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z.B. Logistikflächen, Baucontainer, etc.), die Errichtung diverser Nebenanlagen (Errichtung von Kompensationsanlagen, Kompaktstationen und Eiswarnleuchten) und die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen.

Die gegenständlichen WEA dienen zur Erzeugung von elektrischer Energie. Gemäß einer vom Auftraggeber übermittelten Ertragsprognose ist mit einem Ertrag von ca. 110.000 MWh/Jahr zu rechnen.

##### 1.1.2. Beweiswürdigung zu 1.1.1.

Die Feststellungen zu Pkt. 1.1.1. ergeben sich aus dem Vorhabensantrag, den Projektunterlagen und dem Bescheid.

#### **1.2. Fachbereiche Schalltechnik und Umwelthygiene**

##### 1.2.1. Feststellungen zu den Fachbereichen Schalltechnik und Umwelthygiene

Windparks im Umfeld, welche für die kumulierte Betrachtung hinsichtlich Schall berücksichtigt wurden:

- Rustenfeld II (gegenständliche Planung)
- Loidesthal II (Bestand)
- Großinzersdorf II (genehmigt)
- Prinzensdorf V (in Genehmigung)
- Maustrenk RI (genehmigt)
- Maustrenk III (genehmigt)
- Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl/Zaya Süd (Bestand)
- Dürnkrut-Götzendorf II (Bestand)
- Prinzensdorf III (Bestand)
- Loidesthal (Bestand)
- Zistersdorf Ost (Bestand)
- Velm-Götzendorf-Repowering (teilw. genehmigt, teilw. Bestand)
- Dürnkrut-Götzendorf (Bestand)
- Dürnkrut IV (genehmigt)
- Großinzersdorf (Bestand)
- Rustenfeld (genehmigt)
- Gösting (genehmigt)
- Neusiedl-Zaya 2 (genehmigt)
- Gösting 2 (in Genehmigung)
- Palterndorf 2 (in Genehmigung)
- Loidesthal III (in Genehmigung)
- Götzendorf (in Genehmigung)

Nicht berücksichtigt sind die Bestandwindparks Prinzensdorf II, Zistersdorf-Maustrenk und Zistersdorf-Maustrenk II. Hier sind die Repowering-Vorhaben (WP Prinzensdorf V, Maustrenk RI und Maustrenk III) angesetzt.

Das Vorhaben ist unter der Voraussetzung der Umsetzung gemäß Vorhabensbeschreibung und bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen aus der fachlichen Sicht der Themenbereiche Schalltechnik und Umwelthygiene umweltverträglich.

#### 1.2.2. Beweiswürdigung zu den Fachbereichen Schalltechnik und Umwelthygiene

Die Feststellungen zu den Windparks, hinsichtlich derer eine kumulierte Betrachtung hinsichtlich Schall durchgeführt wurde, ergeben sich insbesondere aus den Dokumenten

„D.03.01.00-03 - Mensch- Gesundheit und Wohlbefinden – Schall Betriebsphase“ und „D.02.01.00-03 - Wirkfaktor Schall Betriebsphase“, beides ergänzend nachgereicht in der Beschwerdeverhandlung am 09.06.2026 (vgl. Beilagen 1 und 2 zur VH-Schrift). Die Ergänzung war erforderlich, damit die aktuelle Situation samt neu bestehenden und genehmigten Windparks im Umfeld berücksichtigt wird. Berücksichtigt wurden nicht nur genehmigte, sondern auch bloß eingereichte Windparkvorhaben im Umfeld.

Die Feststellung zur Umweltverträglichkeit ergibt sich zunächst aus dem erstgenannten Dokument auf S. 46, wo schlüssig ausgeführt wird:

„Für den Bereich Betriebsschall ist eine Umgebungsschallmessung durchzuführen, um ermitteln zu können, wie sich die schalltechnische Ist-Situation an den jeweiligen nächsten Anrainerpunkten darstellt. Die Darstellung der Messung soll windabhängig erfolgen, um später die spezifischen Geräusche der Windkraftanlagen besser zuordnen zu können.

Zur Feststellung der Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen und Umwelt wurden Schallausbreitungsrechnungen durchgeführt. Dazu wurden repräsentative Immissionspunkte bestimmt, die sich in den umliegenden Ortschaften befinden. Bei den Berechnungen wurde die Schallausbreitungsrechnung der Umgebungsschallsituation gegenübergestellt. Zusätzlich wurde eine kumulierte Betrachtung aller Windparks im Bereich 5 km um die gewählten Immissionspunkte durchgeführt.

Im leistungsoptimierten Betrieb kommt es zu Überschreitungen der Schutzziele in der Nachtzeit bei den Immissionspunkten Eichhorn, Gösting, Zistersdorf Ost und Zistersdorf Süd. Bei allen anderen Immissionspunkten werden die Schutzziele bereits ohne Berücksichtigung von Maßnahmen eingehalten.

Um die jeweiligen Schutzziele auch bei den restlichen Immissionspunkten einhalten zu können, wurden Maßnahmen zur Schallreduktion für die betroffenen Windgeschwindigkeiten und Zeiträume definiert.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden die definierten Schutzziele an allen Immissionspunkten eingehalten. Die festgestellte Eingriffserheblichkeit und verbleibende Auswirkung wurden mit „mittel“ bewertet.

[...]

Zusammenfassend betrachtet ist das Vorhaben unter Voraussetzung der Umsetzung gemäß Vorhabensbeschreibung und bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen aus der

fachlichen Sicht des Themenbereichs Mensch und dessen Lebensräume - Gesundheit und Wohlbefinden – Schall Betriebsphase, als umweltverträglich zu bezeichnen.“

Die Sachverständigen für Schalltechnik und Umwelthygiene beurteilten diese Angaben der BF als plausibel und vollständig. Der Sachverständige für Umwelthygiene resümierte, dass das Leben und die Gesundheit der Nachbarn in bestehenden Siedlungsgebieten durch die zu erwartenden Lärmimmissionen aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die vom Vorhaben ausgehenden Lärmimmissionsbelastungen werden möglichst gering gehalten und es werden Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn gefährden bzw. zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn führen. Die als verbindlich anerkannten Richtwerte werden im konkreten Fall nicht überschritten (vgl. VH-Schrift S. 4-5).

Diese Ausführungen erweisen sich als plausibel und gab es keine Einwendungen dagegen.

### **1.3. Zur Nebenbestimmung V.1.5.8.4 (schalloptimierter Betrieb in der Nacht)**

#### 1.3.1. Feststellung zu Nebenbestimmung V.1.5.8.4

Das Vorhaben erweist sich als umweltverträglich aus Sicht der Fachbereiche Schalltechnik und Umwelthygiene, auch wenn die Auflage V.1.5.8.4 nicht vorgeschrieben wird. Es sind ohne die Auflage somit keine unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen zu erwarten und wird die 45 dB-Grenze in der Nacht und auch am Tag bzw. Abend (inkl. 3 dB Sicherheitszuschlag) eingehalten.

Die Auflage sieht gemäß dem Kriterium 3a der Checkliste Schall einen Zuschlag von 6 dB, soweit möglich, vor, damit allfällige künftige (noch nicht genehmigte oder eingereichte) Projekte oder Repoweringvorhaben bestehender Anlagen auch eine Leistung bis zur Vollausschöpfung der 45 dB-Grenze (Nacht) in Anspruch nehmen können.

#### 1.3.2. Beweiswürdigung zu 1.3.1.

Das **Projekt** überschreitet den in den erholungsrelevanten Nachtstunden „vorgesehenen“ Grenzwert von 45 dB (samt 3 dB Sicherheitszuschlag) nicht. Das Kriterium 3a gemäß „Checkliste Schall 2024“ wurde für das vorgegebene Kontingent von 6 dB bei leistungsoptimierter Betriebsweise der gegenständlichen WEA von den BF berechnet, in der Folge aber nicht weiter untersucht. Dazu wird in Einlage D.03.01.00-03 auf S. 37 folgende Begründung angegeben:

„Dies wird damit begründet, da nach Ansicht der Verfasser im konkreten Projekt auch ohne Anwendung dieses Kriteriums alle für die Hintanhaltung einer unzumutbaren Belästigung oder einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Anrainer notwendigen Schritte durchgeführt werden. Für darüberhinausgehende Vorhaltewerte konnten keine fachlichen oder juristischen verbindlichen Grundlagen gefunden werden.“

Der **Sachverständige für Schalltechnik** gab im Behördenverfahren auf S. 24 ff seines Teilgutachtens an:

„In der Nachtzeit sind Zielwertüberschreitungen zu erwarten. Es wurde daher das in Tabelle 18 angeführte Betriebsprogramm mit teilweise schalloptimiertem Betrieb einzelner Windkraftanlagen projiziert.“

Tabelle 18: Schalloptimiertes Betriebsprogramm (Nachtzeit) – Schalleistungspegel in dB A-bewertet

Windkraftanlage / Schalleistungspegel L <sub>WA</sub>	Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund (m/s)							
	3	4	5	6	7	8	9	10
RF-II-07	97,7	100,2	100,0	105,0	107,8	107,8	107,8	105,0
RF-II-11	97,7	100,2	100,0	103,0	105,0	105,0	107,8	105,0
RF-II-12	97,7	100,2	100,0	101,0	103,0	105,0	107,8	107,8
RF-II-13	97,7	100,2	104,5	101,0	103,0	105,0	105,0	107,8
RF-II-14	97,7	100,2	104,5	101,0	103,0	105,0	107,8	107,8
RF-II-15	97,7	100,2	104,5	104,5	105,0	107,8	107,8	107,8

[...]

Die Beurteilung ergab an den untersuchten Immissionspunkten mit dem in Tabelle 18 angegebenen, schalloptimierten Betriebsprogramm keine Überschreitung der untersuchten Zielwerte.

[...]

Betreffend den gegenständlichen Windpark werden die Zielwerte in der Nachtzeit gemäß „Checkliste Schall 2024“ mit der projizierten schalloptimierten Betriebsweise an allen Immissionspunkten bei allen Windgeschwindigkeiten eingehalten.

In der Tages- bzw. Abendzeit sind erfahrungsgemäß höhere Grundgeräuschpegel vorhanden und die Zielwerte sind in 5 dB-Stufen anzuheben (vgl. Lit. 18). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Zielwerte bei leistungsoptimierter Betriebsweise eingehalten werden.

Hinsichtlich der Gesamteinwirkung unter Berücksichtigung der Nachbarwindparks werden die vorgegebenen Kriterien gemäß „Checkliste Schall 2024“ bei allen Windgeschwindigkeiten an allen betrachteten Immissionspunkten eingehalten.

Das Kriterium 3a gemäß „Checkliste Schall 2024“ wurde für das vorgegebenen Kontingent von 6 dB bei leistungsoptimierter Betriebsweise der gegenständlichen Windkraftanlagen berechnet, in der Folge aber nicht weiter untersucht, da lt. Projektwerber für die Vorgabe keine fachlichen oder juristisch verbindlichen Grundlagen gefunden werden konnten.

Hintergrund des Kriteriums 3a ist die Vermeidung einer sofortigen Vollausschöpfung des Maximalwertes bezüglich der Summation. Das in der „Checkliste Schall 2024“ vorgesehene Kontingent stellt dabei eine konservative Annahme hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung von Windkraftanlagen im Projektsgebiet dar.

Eine Begründung zur Reduktion des Kontingents aufgrund der zu erwartenden Entwicklung neu zu errichtender Windparks als auch Repowering-Projekte im relevanten Bereich liegt nicht vor.

In Abstimmung mit der Behörde erfolgte die Beurteilung des Kriteriums 3a daher gemäß „Checkliste Schall 2024“ durch den Sachverständigen unter Anwendung des vorgegebenen Wertes von 6 dB. Die Ergebnisse für das eingereichte, schalloptimierte Betriebsprogramm in der Nachtzeit sind nachstehend angeführt:

[...]

Das Kriterium 3a kann an den untersuchten Immissionspunkten mit Ausnahme von EICH\_01 nicht eingehalten werden. Die höchsten Überschreitungen treten am Immissionspunkt „ZIDO\_02“ bei Windgeschwindigkeiten von 7 m/s bis 10 m/s auf.

Zur Einhaltung des Kriteriums 3a an diesem Immissionspunkt wird ausgehend von den im Befund angeführten Noise-Modes nachstehendes Betriebsprogramm vorgeschlagen.

Windkraftanlage	Schalleistungspegel L <sub>WA</sub> in dB A-bewertet			
	7 m/s	8 m/s	9 m/s	10 m/s
RF-II-07	105,0	103,0	102,0	102,0
RF-II-11	102,0	103,0	102,0	102,0
RF-II-12	103,0	103,0	102,0	102,0
RF-II-13	103,0	104,0	103,0	102,0
RF-II-14	103,0	105,0	104,0	105,0
RF-II-15	105,0	104,0	103,0	103,0

[...]

### Zusammenfassende Bewertung

Aus technischer Sicht kann das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt werden. Zur Einhaltung des Kriteriums 3a wird ein Auflagenvorschlag formuliert.

[...]“

Der Sachverständige schlug folgenden schallreduzierten Betriebsmodus in den Nachtstunden vor, der in der Folge als Auflage I.5.8.4 in den Bescheid übernommen wurde:

<b>Windkraftanlage</b>	<b>Schalleistungspegel <math>L_{WA}</math> in dB A-bewertet</b>							
<b>Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund (m/s)</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>
<i>RF-II-07</i>	97,7	100,2	100,0	105,0	105,0	103,0	102,0	102,0
<i>RF-II-11</i>	97,7	100,2	100,0	103,0	102,0	103,0	102,0	102,0
<i>RF-II-12</i>	97,7	100,2	100,0	101,0	103,0	103,0	102,0	102,0
<i>RF-II-13</i>	97,7	100,2	104,5	101,0	103,0	104,0	103,0	102,0
<i>RF-II-14</i>	97,7	100,2	104,5	101,0	103,0	105,0	104,0	105,0
<i>RF-II-15</i>	97,7	100,2	104,5	104,5	105,0	104,0	103,0	103,0

In der Beschwerdeverhandlung am 09.06.2026 erstattete der auch für das Beschwerdeverfahren bestellte Sachverständige keine ergänzenden Ausführungen.

Der **Sachverständige für Umwelthygiene** der Behörde gab auf S. 24 ff des Teilgutachtens an:

„Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der gegenständlich zu erwartende Baulärm als nicht erheblich belästigend für die Wohnnachbarschaft zu beurteilen ist. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.“

Zur hier relevanten Betriebsphase hielt er auf S. 30 ff fest:

„Die Summenpegel liegen bei den betrachteten Immissionspunkten teilweise deutlich, teilweise nur geringfügig unter dem Grenzwert von 45 dB. Am IP ZIDO\_02 wird der Grenzwert von 45 dB bei 9 und 10 m/s erreicht. Überschreitungen liegen aber keine vor. Erhebliche Belästigungen oder eine Gefahr für die Gesundheit sind nicht zu befürchten.“

Unter Berücksichtigung des Kriteriums 3a der Checkliste Schall in der geltenden Fassung hat der schalltechnische Sachverständige das Betriebsprogramm adaptiert (Auflagenvorschlag Nummer 4 im Teilgutachten Lärmschutztechnik vom 14. April 2025). Das Kriterium 3a folgt dem Minimierungsgebot des UVP-Gesetzes und ist den Vorgaben der NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) verpflichtet, wo festgehalten ist, dass „auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen“ ist. Damit ist sichergestellt, dass auch aufgrund zukünftiger Entwicklungen der Summenpegel von 45 dB eingehalten werden kann.“

In der Beschwerdeverhandlung am 09.06.2026 gab der auch im Beschwerdeverfahren beigezogene Sachverständige an, dass er seine bisherigen Ausführungen zum Kriterium 3a weiterhin aufrecht hält und das Kriterium auch für zulässig erachtet (vgl. VH-Schrift S. 5).

**Zusammenfassend** bestätigen die beiden Sachverständigen für Schalltechnik und Umwelthygiene das Vorbringen der BF aus fachlicher Sicht:

- Das Vorhaben ist ohne Berücksichtigung des Kriteriums 3a (Zuschlag von 6 dB, soweit möglich) umweltverträglich; es sind keine unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen zu erwarten; die 45 dB-Grenze in der Nacht (inkl. 3 dB Sicherheitszuschlag) wird eingehalten.

- Die Auflage I.5.8.4 wurde deswegen vorgeschlagen, da eine Vollausschöpfung der 45 dB Grenze aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll scheint (da weitere WP in diesem Bereich entstehen sollen oder an bestehenden Windparks Repowerings durchgeführt werden sollen, die in der Folge die Leistung weniger ausschöpfen können, wenn kein „Puffer“ mehr vorhanden ist).

Diese Sachlage wurde von keiner Partei bestritten; im Übrigen wird auf die rechtlichen Ausführungen dazu verwiesen.

## **2. Rechtliche Beurteilung:**

### **2.1. Zuständigkeit und Beschwerdelegitimation**

Gemäß § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 entscheidet über Beschwerden in Angelegenheiten nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 liegt im Genehmigungsverfahren Senatszuständigkeit vor.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Bei den BF handelt es sich um die Projektwerberinnen des Vorhabens und somit um die Hauptparteien des Verfahrens iSd § 8 AVG iVm § 5 Abs. 1 UVP-G 2000, da sie die Tätigkeit der UVP-Behörde aufgrund ihres verfahrenseinleitenden Antrags in Anspruch nehmen. Die Beschwerde wurde innerhalb der 4-wöchigen Beschwerdefrist und somit gemäß § 7 VwGVG und § 40 UVP-G 2000 rechtzeitig erhoben. Die Beschwerde erweist sich als zulässig.

## **2.2. Rechtsgrundlagen**

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025:

### **„Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung**

**§ 1.** (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

[...]“

### **„Windkraftanlagen**

**§ 4a.** (1) Windkraftanlagen sind vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.

[...]“

### **„Entscheidung**

**§ 17.** (1) [...]

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

[...]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere

auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

[...]“

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 idF LGBl. Nr. 104/2025:

### **„§ 3**

#### **Überörtliche Raumordnungsprogramme**

(1) Die Landesregierung hat, wenn es zur planvollen Entwicklung des Landesgebietes erforderlich ist, Raumordnungsprogramme für das Land, für Regionen oder für einzelne Sachbereiche aufzustellen und zu verordnen. Bei der Aufstellung der überörtlichen Raumordnungsprogramme ist von den Leitzielen dieses Gesetzes sowie von den Ergebnissen aufbereiteter Entscheidungsgrundlagen auszugehen; die angestrebten Ziele sind festzulegen und jene Maßnahmen zu bezeichnen, die zur Erreichung der Ziele gewählt wurden. Dabei kann zwischen verbindlichen Festlegungen und Richtwerten unterschieden werden.

(2) [...]“

### **„§ 20**

#### **Grünland**

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen gehören zum Grünland.

(2) Das Grünland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

1a. [...]

(3a) Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen

1. eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m<sup>2</sup> in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen und

2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch
- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.

Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3b) Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung "Grünland – Windkraftanlage" zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs. 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastuktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z. B. Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).

[...]"

### **2.3. Rechtliche Würdigung**

#### **Zu A)**

Die BF wenden sich gegen die Vorschreibung des schalloptimierten Betriebs in der Auflage I.5.8.4, da diese aus ihrer Sicht rechtlich nicht zulässig sei. Grund für die Vorschreibung seien keine fachlichen Bedenken gewesen, sondern die Vorsehung eines „Vorsorgepuffers“ im Fachbereich Schalltechnik, damit ein „Schallkontingent“ für künftige noch nicht absehbare Entwicklungen, wie Erweiterungen, etwa ein Repowering eines bestehenden Windparks, „zurückbehalten“ wird.

Wie sich aus den Feststellungen zu den Fachbereichen Schalltechnik und Umwelthygiene ergibt, sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder unzumutbare Belästigungen zu erwarten und erweist sich das Projekt aus Sicht der beiden Fachbereiche auch ohne die Auflage I.5.8.4 als umweltverträglich. Der in der Checkliste Schall vorgesehene und vom Sachverständigen für Umwelthygiene verteidigte Grenzwert für die Nachtstunden von 45 dB wird eingehalten.

Die Auflage I.5.8.4 wurde von der Behörde dennoch auf Anregung der Sachverständigen für Schalltechnik und Umwelthygiene gemäß dem Kriterium 3a der Checkliste Schall 2024 vorgesehen, um eine sofortige und vollständige Vollausschöpfung dieses zusätzlichen Spielraums zu verhindern und dessen Nutzung – für künftige Entwicklungen – schrittweise, kontrolliert und vorbelastungsadäquat zu steuern. Damit dient die Vorschreibung eines schalloptimierten Betriebs der Vorsorge und der nachhaltigen Entwicklung von Windstandorten.

#### Berücksichtigung künftiger Entwicklungen

Aus rechtlicher Sicht sind zukünftige Entwicklungen bloß insoweit zu berücksichtigen, als sie konkret absehbar sind. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist nämlich die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt maßgeblich (VwGH 21.06.2021, Ra 2019/04/0017). Nicht konkret absehbare Entwicklungen sind demnach außer Acht zu lassen. Der Verwaltungsgerichtshof hat zwar erkennen lassen, dass dann, wenn bereits konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es in absehbarer Zeit zu einer Änderung des Sachverhaltes im Bereich der örtlichen Verhältnisse kommen wird und die Behörde in der Lage ist, sich über die Auswirkungen dieser Änderungen ein hinlängliches Bild zu machen, eine Bedachtnahme auf derartige Entwicklungen schon im Entscheidungszeitpunkt in Betracht kommt. Dies ist nach dem Höchstgericht aber erst dann der Fall, wenn ein Vorhaben bereits genehmigt ist; nicht jedoch, wenn eine Bewilligung noch aussteht, somit noch offensteht, ob und wenn ja unter welchen Auflagen ein anderes Vorhaben genehmigt und umgesetzt wird und deshalb die Entwicklung für die Behörde noch nicht konkret absehbar ist (vgl. VwGH 27.06.2003, 2001/04/0086; 12.09.2007, 2005/04/0115; 11.12.2009, 2006/10/0146; 24.11.2016, Ro 2014/07/0037, Rn. 24, 25).

Damit die Sachlage zum Entscheidungszeitpunkt berücksichtigt werden konnte, haben die BF im Beschwerdeverfahren aktualisierte schalltechnische Unterlagen vorgelegt, damit zwischenzeitlich genehmigte und errichtete Windparks im Umfeld für die Beurteilung des

Lärmschutzes und der Auswirkungen des Lärms auf die menschliche Gesundheit berücksichtigt werden konnten.

Die BF haben für die Schallberechnungen (ohne das Kriterium 3a) darüber hinaus auch Vorhaben berücksichtigt, die zwar zur Genehmigung eingereicht, aber noch nicht genehmigt sind. Hierbei kann man zwar Anhaltspunkte dafür erkennen, dass es in absehbarer Zeit zu einer Änderung des Sachverhaltes im Bereich der örtlichen Verhältnisse kommen wird, rechtlich gefordert war die Berücksichtigung dieser Windparks jedoch nicht. Was die Beurteilung der Lärmauswirkungen des Vorhabens betrifft, liegt man damit auf der sicheren Seite.

Künftige Vorhaben, die weder genehmigt noch zur Genehmigung eingereicht sind (wie sie im Zuge der Anwendung des Kriteriums 3a offensichtlich „mitgedacht“ wurden), sind jedenfalls nicht zu berücksichtigen. Insbesondere stellt die raumordnungsrechtliche Ausweisung eines Gebiets als Windkraftzone keine konkret absehbare Entwicklung dar. Bereits aus diesem Grund erweist sich die Vorschreibung der Auflage I.5.8.4 als rechtswidrig.

#### Normqualität der Checkliste Schall

Gemäß der belangten Behörde ist die Checkliste Schall mit dessen Kriterium 3a eine fachliche Ausgestaltung des gesetzlichen Minimierungsgebotes bei kumulativen Immissionen von Windkraftanlagen und damit anerkannte fachliche Vollzugshilfe und standardisierte Methodik mit hohem Beweiswert, aber keine Rechtsnorm. Der belangten Behörde ist zuzustimmen, auch nach Ansicht des Gerichts stellt die Checkliste Schall keine Rechtsgrundlage dar. Allerdings können Sachverständige, wie dies gegenständlich geschehen ist, dieses fachliche Regelwerk für ihre Beurteilung, ob ein Vorhaben aus Sicht des Schallschutzes und der Umwelthygiene umweltverträglich ist, heranziehen.

Wenn die belangte Behörde die Checkliste Schall pauschal als Stand der Technik bei der Beurteilung von Lärmimmissionen von Windkraftanlagen darstellt (vgl. VH-Schrift S. 5-6) und eine rechtliche Begründung für die Vorschreibung der im Fokus stehenden Auflage im Immissionsminimierungsgebot nach § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 und den Bestimmungen des § 17 Abs. 4 und 5 leg. cit., die eine Gesamtbeurteilung des Vorhabens und Interessensabwägungen ermöglichen, sieht, ist sie zunächst auf die folgenden Ausführungen zu verweisen.

#### § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 und § 77 Abs. 2 GewO

Die belangte Behörde führt aus, das Kriterium 3a konkretisiere das gesetzliche Minimierungsgebot des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 iVm § 77 Abs. 2 GewO im „kumulativen WEA-

Kontext“. Es stelle sicher, dass zusätzliche Beiträge des Vorhabens vorbelastungsabhängig begrenzt werden, sodass der Maximalrahmen von 45 dB nach dem Kriterium 3b nicht sofort voll ausgenutzt wird.

§ 17 Abs. 2 Zi. 2 UVP-G 2000 normiert zwei voneinander zu trennende Genehmigungsvoraussetzungen: 1. das allgemeine Immissionsminimierungsgebot („möglichst gering zu halten“) und 2. die absolut geltenden Immissionsbegrenzungsgebote („jedenfalls zu vermeiden“), die auf bestimmte Personen und Eingriffe beschränkt sind.

Ad. 1.: Jedenfalls zu vermeiden sind insbesondere Immissionen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden oder eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn iSd § 77 Abs. 2 GewO bewirken würden. Die Behörde hat im Einzelfall zu prüfen, ob die Zumutbarkeitsgrenze überschritten ist. Die Bestimmung verlangt die Beschränkung der Belästigung auf ein zumutbares Maß. Keinesfalls verlangt der Wortlaut der Bestimmung, dass jede Belästigung auszuschließen ist (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON2.00 § 17 Rz 169).

In diesem Zusammenhang ist auf die Feststellungen zu verweisen, wonach die Sachverständigen für Schalltechnik und Umwelthygiene plausibel dargelegt haben, dass das Vorhaben auch ohne den Vorhaltewert des Kriteriums 3a weder unzumutbare Belästigungen noch eine Gefahr für die Gesundheit verursachen wird. Dem ist die belangte Behörde auch nicht entgegengetreten und hat die Vorschreibung des schalloptimierten Betriebs auch nicht darauf gestützt.

Ad 2.: Das Immissionsminimierungsgebot ist Ausdruck des Vorsorgeprinzips und gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Das Vorhaben ist mit realen Möglichkeiten in Bezug zu setzen und so auf seine immissionsminimierenden Verbesserungsmöglichkeiten hin zu prüfen. Die Vorschreibung zusätzlicher Maßnahmen muss noch im Verhältnis zu der damit erreichbaren Verringerung der Belastung stehen. Ergibt die Prüfung, dass solche Verbesserungen technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sind, können diese Verbesserungen gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 im Wege von Nebenbestimmungen vorgeschrieben werden (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON2.00 § 17 Rz 138 mHa *Altenburger/Berger*, UVP G2 § 17 Rz 29).

Nach der Judikatur enthält § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 kein generelles, absolutes Schadstoffminimierungsgebot, sondern ein Gebot, die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten. Ein absolutes Gebot enthält diese Bestimmung nur hinsichtlich der Vermeidung der in lit. a) bis c) genannten Immissionen (vgl. VwGH 06.05.2021, Ra 2019/03/0040, Rz. 31). Mit der bloßen Behauptung, es hätten noch strengere Grenzwerte

vorgeschrieben werden können, kann keine Rechtswidrigkeit eines Bescheides iSd § 17 Abs. 2 UVP-G aufgezeigt werden (vgl. VwGH 09.09.2015, 2013/03/0120).

Zu beachten ist auch folgendes: Mit Blick auf den Begriff „zu schützende Güter“ definiert § 1 Abs. 1 Zi. 1 UVP-G 2000 in Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie die Umwelt über die Schutzgüter Menschen und biologische Vielfalt einschließlich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume; Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima; Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter. Einen schalloptimierten Betrieb vorzusehen, damit eine (schallmäßige) Vollauslastung erst sukzessive mit künftigen Windparks erreicht wird, dient nicht den genannten Schutzgütern, sondern stellt vielmehr ein öffentliches Interesse im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energiequellen dar. Auch deswegen erweist sich das Immissionsminimierungsgebot als ungeeignet für die Vorschreibung eines schalloptimierten Betriebs.

Das Immissionsminimierungsgebot gemäß § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 bietet gegenständlich keine geeignete Grundlage für die Vorschreibung strengerer Grenzwerte iSd gegenständlichen Auflage, da keine Schutzgüter beeinträchtigt werden und das Vorhaben diesbezüglich dem Stand der Technik entspricht (vgl. VwGH 22.08.2022, Ra 2022/04/0074; 06.05.2021, Ra 2019/03/0040; vgl. auch *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON2.00 § 17 Rz 135 mwN).

Daher ist auch der pauschale Verweis der belangten Behörde, die Checkliste Schall stelle den Stand der Technik dar, nicht zielführend, dient doch die Einhaltung des Kriteriums 3a der Checkliste Schall – etwa im Gegensatz zur Festlegung eines Maximalwerts von 45 dB als Immissionsschutz – gerade nicht dem Schutz von Schutzgütern, sondern verfolgt energiepolitische und raumordnungsrechtliche Ziele, wie im Folgenden weiter ausgeführt wird.

#### NÖ Raumordnungsgesetz 2014

Gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 sind bei der Ausweisung überörtlicher Raumordnungsprogramme die angestrebten Ziele festzulegen und die erforderlichen Maßnahmen zu bezeichnen. Dabei kann zwischen verbindlichen Festlegungen und Richtwerten unterschieden werden. § 11 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 beinhaltet eine ähnliche Regelung.

Ein solches Ziel findet sich in § 2 der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 idF LGBl.

Nr. 47/2024, das als **Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht**, definiert wird.

§ 20 Abs. 3a des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 sieht bestimmte Vorgaben bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen, wie Abstandsregelungen, vor. Bei der Widmung derartiger Flächen ist zudem auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden. Abs. 3b leg. cit. sieht vor (Hervorhebung nicht im Original): „Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung „Grünland – Windkraftanlage“ zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs. 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastruktur) und **auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen**. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z.B. Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).“

Aus diesen Regelungen kann man nicht ableiten, dass im Anlagengenehmigungsverfahren strengere Grenzwerte gesetzt werden können, um künftige, nicht absehbare Entwicklungen zu berücksichtigen. Die Regelung bezieht sich nämlich lediglich auf die Vorgaben für die Widmung einer Fläche und nicht auf die Vorgaben im Anlagengenehmigungsverfahren, weshalb sie nicht als Genehmigungsvoraussetzung im UVP-Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden kann.

Man könnte allenfalls noch fragen, ob § 20 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 iVm § 4a UVP-G 2000 eine geeignete Rechtsgrundlage für die Vorschreibung der gegenständlichen Auflage darstellt: Danach sind Windkraftanlagen vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergierraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren. Gemäß dessen Erläuterungen zielt diese Regelung darauf ab, dass Windkraftanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne aktuelle, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) stehende planungsrechtliche Festlegung genehmigt werden können. Auch hierbei handelt es sich aber nicht um eine Rechtsgrundlage für die Vorschreibung von strengeren Grenzwerten, um künftige Projekte zu berücksichtigen.

## Ergebnis

Im Ergebnis ist den BF zuzustimmen, dass Nebenbestimmungen als hoheitliche Anordnungen nur vorgeschrieben werden dürfen, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Weder das UVP-G, das NÖ ElWG noch andere mitanzuwendende Materiengesetze enthalten eine Ermächtigung zur Vorschreibung von pauschalen Vorhaltewerten für hypothetische künftige Ausbauprojekte. Eine bloße Ermächtigung zur Vorschreibung von Auflagen – wie sie § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 enthält – reicht gegenständlich nicht aus, um eine pauschale Vorschreibung des 6 dB Vorhaltewerts vorzunehmen.

Die Vorschreibung der Auflage I.5.8.4 erweist sich daher als rechtswidrig und hat ersatzlos zu entfallen.

Um die Anwendung des Kriteriums 3a der Checkliste Schall zu rechtfertigen, bedürfte es einer gesetzlichen Grundlage, die aus Werte des BVwG etwa im Raumordnungsrecht geschaffen werden könnte.

## **Zu B)**

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen. Die Revision ist im vorliegenden Fall nicht zulässig, weil zu der entscheidungswesentlichen Frage der Absehbarkeit von Entwicklungen die oben angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt.

## **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltpflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision

ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 340,-- zu entrichten.

Wenn Sie außerstande sind, die Kosten der Führung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint, ist Ihnen Verfahrenshilfe zu bewilligen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung in Fällen der ordentlichen Revision beim Bundesverwaltungsgericht, in allen anderen Fällen beim Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT  
Gerichtsabteilung W113, am 16.06.2026

Mag. Katharina David  
(Vorsitzende Richterin)